

# **Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt**

***Empfehlungskatalog  
(Abschlussbericht)  
der Unter-Arbeitsgruppe  
„Gewalt gegen Kinder“***

**Arbeitsgruppe II  
„Gewalt im häuslichen Bereich“  
der Sachverständigenkommission  
für Kriminalprävention  
der Hessischen Landesregierung  
(Landespräventionsrat)**

**April 2003**

## Vorwort

Gewalt gegen Frauen und Kinder kommt am häufigsten im sozialen Nahraum, nämlich in Partnerschaftsbeziehungen, vor. Diese Gewalt ist eine der schlimmsten Übergriffe überhaupt. Sie vollzieht sich in der Privatsphäre, die uns eigentlich Schutz und Geborgenheit geben soll.

Wenn Frauen Opfer häuslicher Gewalt werden, sind Kinder immer mitbetroffen. Denn sie erfahren Familie nicht als Schutzraum.

Auf Beschluss der Hessischen Landesregierung wurde die Landesarbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ beim Landespräventionsrat gegründet, um einen Landesaktionsplan gegen Gewalt im häuslichen Bereich und zur verbesserten Intervention zu erstellen. Mit dem vorliegenden Empfehlungskatalog „Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt“ hat die Arbeitsgruppe des Landespräventionsrates ein Papier erarbeitet, das eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Institutionen sein wird, die sich mit dieser Problematik befassen.

Dies sind insbesondere Jugendämter, Notrufe und Beratungsstellen, Frauenhäuser wie auch die Familiengerichte. Gerade bei der häuslichen Gewalt und insbesondere bei Gewalt gegen Kinder steht Prävention im Vordergrund. Damit geht einher die Verurteilung von Gewalttaten an Kindern. Dies erfordert eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder, Verbesserung der Kooperation zwischen Trägern und Jugendämtern unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen gemeinsamer elterlicher Sorge bei häuslicher Gewalt.

Als Hessische Sozialministerin bin ich sicher, dass dieser Empfehlungskatalog für die Praxis eine richtungweisende Unterstützung sein wird.

Wiesbaden, April 2003

Silke Lautenschläger  
Hessische Sozialministerin

## Abschlussbericht der Unter-Arbeitsgruppe Gewalt gegen Kinder Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt \*

Gewalt gegen Kinder ist ein Phänomen, das vorwiegend im häuslichen Bereich auftritt. Kinder sind dabei auf verschiedene Weise betroffen. Auf der einen Seite erfahren sie direkt Gewalt als Geschlagene oder Mitgeschlagene. Auf der anderen Seite sind sie aber auch häuslicher Gewalt ausgesetzt, indem sie Gewalthandlungen unter den Eltern, überwiegend ihres Vaters an ihrer Mutter, miterleben und in einer Atmosphäre von Gewalt und Demütigung aufwachsen. Inländische und internationale Forschung belegt, dass dieses ohnmächtige Miterleben der Gewalt bei Mädchen und Jungen langfristige und gravierende Störungen in ihrer Entwicklung hervorbringt.

Das Miterleben der Gewalt zwischen den Erwachsenen ist in seinen Auswirkungen gleichbedeutend mit Gewalttaten gegen das Kind selbst. Angesichts tief greifender Auswirkungen kindlicher Gewalterfahrungen müssen Kinder als eigenständige Opfer wahrgenommen werden. Sie brauchen Schutz und eine auf sie zugeschnittene Unterstützung.

In dem Gesamtkonzept der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich gilt es daher, auch die Perspektive von Kindern einzunehmen, um der speziellen Situation von Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt gerecht zu werden.

### **1. Sorge- und Umgangsrecht**

Kinder haben das Recht auf elterliche Sorge und Kontakt. Dies beinhaltet aber auch das Recht auf ein gewaltfreies Leben und gewaltfreie Kontakte. Bereits auf der Grundlage geltenden Rechts können Gerichte die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder berücksichtigen und Entscheidungen treffen, die Kindern ein gewalt- und bedrohungsfreies Leben ermöglichen.

In der Abwägung zwischen dem Schutz von Kindern, dem Schutz der Frauen und den Rechten von gewalttätigen Männern und Vätern muss der Schutz vor Gewalt vorrangig sein. Bei Entscheidungen über die Rechte von gewalttätigen Vätern hinsichtlich Sorge- und Umgangsrecht muss grundsätzlich geprüft werden, ob sie die Sicherheit und körperliche Integrität der Kinder, aber auch der Mütter, gefährden. Von Bedeutung ist auch, dass der Vater die Verantwortung für die von ihm ausgehende Gewalt übernimmt. Dazu gehört, dass er Angebote, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen.

a. **Sorgerecht**

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, kann nach § 1671 Abs. 1 BGB jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Nach einem Beschluss des BGH vom 29.9.1999 (FamRZ 1999, 1646ff.) enthält die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge durch das Kinderschaftsrechtsreformgesetz kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinn, dass eine Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommen sollte. In Fällen häuslicher Gewalt spricht viel für die Annahme, dass es nicht dem Wohl des Kindes entspricht, die gemeinsame Sorge oder die alleinige Sorge der gewalttätigen Person anzuordnen.

b. **Umgangsrecht**

Die Trennungssituation in Fällen häuslicher Gewalt ist eine sehr gefährliche Situation, insbesondere für die Frau. Für sie kann es deshalb erforderlich sein, für eine gewisse Zeit keinerlei Kontakt zu dem Mann zu unterhalten. Dies gilt nicht zwingend für die Kinder, die zwar unter der Gewalterfahrung leiden, gegebenenfalls aber dennoch den Kontakt zum Vater suchen. Die Einschränkung bzw. der Ausschluss des Umgangs rechts kann eine angemessene Reaktion in Gewaltsituationen darstellen; schematische Lösungen dieser Art sind aber fehl am Platz. Vielmehr ist, wenn Umgang - möglichst in begleiteter Form - gewährt wird, darauf zu achten, dass Details geregelt werden, insbesondere zum Schutz der Kinder und zur Absicherung vor weiteren Gewalttaten in Anwesenheit der Kinder.

c. **Begleiteter Umgang als Aufgabe der Jugendhilfe**

Qualitätsstandards für den Bereich „Begleiteter Umgang“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bieten eine Orientierungshilfe für die Praxis. Dabei ist die Gewalt gegen Kinder in ihren verschiedenen Ausprägungen als maßgebliches Kriterium zu berücksichtigen. Im übrigen wird auch den Jugendämtern dringend empfohlen, für ihren Bereich Standards für den begleiteten Umgang unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive des Kindes zu entwickeln und gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe für ein ausreichendes und fachlich qualifiziertes Angebot an Umgangsbegleitung zu sorgen.

## **2. Einsatz eines Verfahrenspflegers / einer Verfahrenspflegerin in familiengerichtlichen Verfahren**

Nicht in jedem Verfahren ist automatisch der Einsatz eines Verfahrenspflegers / einer Verfahrenspflegerin erforderlich. Den Gerichten wird jedoch empfohlen, gerade in den Fällen häuslicher Gewalt gegen Kinder einen besonderen Augenmerk auf die Frage der Bestellung eines Verfahrenspflegers zu legen. Bei der Auswahl des Verfahrenspflegers sollte zudem darauf geachtet werden, dass die in Betracht kommende Person über eine qualifizierte multiprofessionelle Weiterbildung (psychologischer, pädagogischer und juristischer Bereich) verfügt und sich im Themenbereich „Häusliche Gewalt“ fortgebildet hat.

## **3. Aufgaben der Jugendhilfe**

### **a. Jugendhilfestatistik**

Das Kriterium der häuslichen Gewalt sollte in die Jugendhilfestatistik bei den Leistungen erzieherischer Hilfen einbezogen werden. Dies sensibilisiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema, verdeutlicht das Ausmaß der Problematik und fördert die Transparenz hinsichtlich der Folgekosten. Daten zur häuslichen Gewalt sollten erhoben und in die Sozialberichterstattung der Kommunen an das Land einfließen.

### **b. Beteiligung der Jugendhilfe an regionalen Arbeitskreisen.**

Zur Professionalisierung und Effektivierung der Arbeit im Kontext von häuslicher Gewalt gehören verbindliche und zielgerichtete Formen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen. Grundvoraussetzung hierfür ist die genauere Kenntnis und Akzeptanz der jeweils anderen Institution und Profession. Als notwendig wird die Beteiligung insbesondere von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes an regionalen Arbeitskreisen erachtet. Hierzu gehört auch die Mitarbeit der Träger der Jugendhilfe an der Erstellung eines regionalen Interventionskonzeptes sowie an einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

### **c. Qualifizierung der Fachkräfte in der Jugendhilfe**

Im Hinblick auf die besondere Dynamik und Problematik von häuslicher Gewalt sind die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendhilfe (vor allem in den Bereichen: Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung, Kindertagesstätten) zu schulen. Das Ziel ist hierbei, die Wahrnehmungs- und Bewertungskompetenz der Fachkräfte zu stärken und den Blick zu schärfen für geschlechtsspezifische und interkulturelle Aspekte. Erreicht werden soll vor allem eine stärkere Sensibilisierung für die Not

der Mädchen und Jungen. Fachkräfte sollen befähigt werden, Gefährdungen von Mädchen und Jungen überhaupt oder früher zu erkennen und die Familie über entsprechende Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen vor Ort zu informieren.

Des Weiteren wird die Förderung multiprofessioneller Fortbildungen auf regionaler Ebene für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz, Frauen- und Täterarbeit sowie Gesundheitsdiensten angeregt, um die Vernetzung und Kooperation zu erweitern.

#### d. Vorgehensweise des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt

Den hessischen Jugendämtern wird empfohlen, ein differenziertes Handlungskonzept zu erarbeiten, das sowohl die Vorgehensweise bei Kenntnisnahme eines Vorfalls von häuslicher Gewalt als auch die verschiedenen Angebote der Jugendhilfe benennt. Wichtig ist die schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten und dem betroffenen Kind und die Abklärung der Gefährdungslage des Kindes. Zur Optimierung der Zusammenarbeit sollte das Handlungskonzept den regionalen Kooperationspartnern zur Kenntnis gebracht werden. Das Jugendamt ist in Fällen von häuslicher Gewalt, bei denen Kinder unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, durch die Polizei und die Justiz zeitnah zu informieren.

#### e. Informationen über Schutz, Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Jugendhilfe

Über regional vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote sollten Kinder, Jugendliche und Eltern informiert werden.

### 4. Qualität von familienpsychologischen Gutachten

- a. Die die Gutachten in Auftrag gebende Stelle (Gericht / Jugendamt) sollte besondere Sorgfalt auf die an den Gutachter / die Gutachterin zu richten die **Fragestellung** verwenden: je qualifizierter die Fragestellung, umso konkreter ist in aller Regel das Gutachten.
- b. Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen sollte darauf geachtet werden, dass er / sie im Hinblick auf die Dynamik von Gewaltbeziehungen und die Traumatisierung von Kindern durch das Erleben direkter und indirekter häuslicher Gewalt besonders qualifiziert und erfahren ist.
- c. Der Gutachter / die Gutachterin sollte sich in dem Gutachten speziell mit der **Dynamik der Gewaltbeziehung** und der **Traumatisierung der Kinder** durch das Erleben direkter und indirekter häuslicher Gewalt auseinandersetzen.
- d. Der Gutachter / die Gutachterin sollte die Erkenntnisse, die durch individuelle Begutachtung gewonnen wurden, zusätzlich auf der **Folie kultureller/identitätsstiftender** Maßstäbe abbilden. Dabei geht es um Fragen der Diagnostik und der Prognose: was bedeuten

die individuellen Erkenntnisse vor dem speziellen soziokulturellen Hintergrund? Welche Konsequenzen folgen daraus? Dabei können die Konsequenzen durchaus auch darin bestehen, nicht zu intervenieren.

- e. Im Übrigen sind die **allgemein bekannten Standards** für die Gutachtentätigkeit anzuwenden.

## **5. eigenes Antragsrecht der Kinder zum Gewaltschutzgesetz**

Kinder haben nach den GewSchG kein eigenes Antragsrecht für eine Wegweisung des gewalttätigen Vaters aus der Wohnung. § 3 Abs. 3 GewSchG belässt es bei den Möglichkeiten des Kindschaftsrechts und will keine daneben bestehende Regelung zulassen. Die sich daraus ergebende Problematik ist mittlerweile entschärft worden: durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten in § 1666 a BGB ist nunmehr klar gestellt worden, dass auch auf der Grundlage der § 1666, 1666 a BGB eine Wohnungszuweisung zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich ist.

\* Mitglieder der Unter-Arbeitsgruppe Gewalt gegen Kinder waren: Frau Dr. Katharina Maucher, Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main, Kinderschutz und Koordination von Hilfen, und Hessischer Städtetag; Frau Renate Oberlik, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen eV., Ortsverband Marburg; Frau Sigrid Oerder, Frauen helfen Frauen eV., Frankfurt am Main und LAG der hessischen autonomen Frauenhäuser; Frau Ilona Friedrich, Kreis Ausschuss des Werra-Meißner-Kreises für den Bereich Jugendämter des Hessischen Landkreistages; Frau Elke Grünert, Hessisches Justizministerium; Herr Aleko Karaberis, Hessisches Sozialministerium.  
Verabschiedet von der Landesarbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung im Oktober 2002/Januar 2003.

Anhang

**Jugendministerkonferenz  
am 6. / 7. Juni 2002  
in Osnabrück**

**TOP 8**

**Häusliche Gewalt - Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe**

**Beschluss:**

1. Die Jugendministerkonferenz begrüßt die gesetzlichen Initiativen zur Ächtung der Gewalt in der Familie. Sie sieht insbesondere im "Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung" (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) eine wichtige Regelung, mit der auf die Gewalt gegen Frauen durch einen gewalttätigen Partner reagiert und damit der Schutz von Kindern gegenüber gewalttätigen Eltern verbessert werden kann.

Sie begrüßt die Regelung im Kinderrechte-Verbesserungsgesetz, wonach ein gewalttätiger Elternteil der Wohnung verwiesen werden kann. Im Interesse des damit für Kinder angestrebten größtmöglichen Schutzes hält sie es für erforderlich, beim Vollzug der nach dem Gewaltschutzgesetz angeordneten Maßnahmen auch jeweils die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu klären.

2. Die Jugendministerkonferenz bedauert, dass Kinder immer noch - trotz konsequenter rechtlicher Ächtung von Gewalt und mehrheitlicher Überzeugung, dass Gewalt als Mittel der Erziehung abzulehnen ist - häufig Opfer körperlicher Gewalt sind. Sie sieht es deshalb als eine der vorrangigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an, für Kinder in Gewaltsituationen rechtzeitig, wirksam und nachhaltig Schutz und Hilfe zu organisieren. Hierfür ist es erforderlich, dass in möglichst allen Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, bei denen Kinder unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, das Jugendamt rechtzeitig informiert und in Maßnahmeentscheidungen einbezogen wird. Damit können begleitend oder zumindest nachfolgend die für das Kind notwendigen Hilfeleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden. Schutzinteressen desjenigen Elternteils, zu dessen Gunsten die gerichtlichen Schutzanordnungen erlassen wurden, sind dabei zu berücksichtigen.
3. Die Jugendministerkonferenz sieht bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes einen hohen Bedarf an gegenseitiger Abstimmung, Kooperation und der Entwicklung verbindlicher Formen der Zusammenar-

beit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe, den Familiengerichten, Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen, sowie den notwendigen Initiativen in der Täterarbeit. Sie weist in diesem Zusammenhang auf bereits modellhaft erprobte Formen einer verbindlichen Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt in einzelnen Ländern hin.

4. Die Jugendministerkonferenz hält es für erforderlich - neben einer wirksamen Prävention - ein differenziertes Handlungskonzept zu entwickeln, welches Maßnahmen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, für die misshandelten Familienangehörigen, in der Regel die Mütter, sowie für den Misshandler oder die Misshandlerin umfasst. Hierzu gehört auch, das Bewusstsein für das Unrecht häuslicher Gewalt zu schärfen und bestehende Hilfeansätze qualifiziert weiterzuentwickeln.
5. Die Jugendministerkonferenz bittet die Länder und die Kommunen, auf eine zügige Umsetzung der gesetzlichen Initiativen hinzuwirken und die gegebenen Möglichkeiten intensiv auszuschöpfen.
6. Die Jugendministerkonferenz schlägt der Konferenz der Gleichstellungsministerinnen und -minister und Gleichstellungssenatorinnen und -senatoren der Länder vor, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu bilden mit dem Ziel, Vorschläge für die weitere Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und des Kinderrechte Verbesserungsgesetzes, insbesondere mit Blick auf die Situation der Kinder, für die Praxis zu entwickeln.

## Impressum

Herausgeber: Landespräventionsrat • Luisenstraße 13 65185 Wiesbaden, -  
Arbeitsgruppe 2 „Gewalt im häuslichen Bereich“ -, in Zusammen-  
arbeit mit dem Hessischen Sozialministerium

Redaktion: Peter Linden, Hessisches Sozialministerium  
Prof. Dr. Monika Simmel-Joachim, Vorsitzende der Arbeits-  
gruppe, Prof. Dr. Margit Brückner, Vorsitzende der Arbeits-  
gruppe, Nancy Gage-Lindner, Geschäftsführerin der Arbeits-  
gruppe

Titelgestaltung: Herbert Ujma, Referat Öffentlichkeitsarbeit HSM

Druck: Hausdruckerei HSM,  
Dostojewskistraße 4, 65183 Wiesbaden

Bestellungen: Telefon: 06 11 - 8 17 27 18  
E-Mail: e.leitschuh@hsm.hessen.de